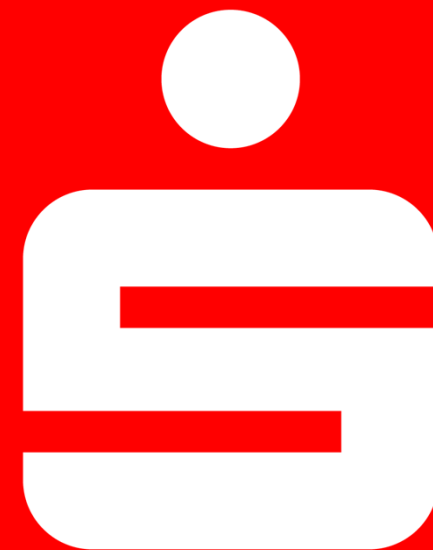


Handout

Auslandsworkshop 2018



Inhalt

1. Die Incoterms
2. Das Dokumenteninkasso
3. Das Dokumentenakkreditiv

Incoterms

Lieferbedingungen

- **International Commercial Terms**
- Entwicklung durch die internationale Handelskammer Paris
- **Multimodal** oder für **See- und Binnenschifftransport**
- Regeln nicht die Zahlungsbedingungen
- Regeln nicht den Gerichtsstand
- **Unterscheidung zwischen Ein- und Zweipunkt Klauseln:**
Gefahren- und Kostenübergang gehen entweder an gleicher Stelle, oder an zwei verschiedenen Stellen an Importeur über
- Müssen **vertraglich geregelt** sein
- Fassung der Lieferbedingung muss erwähnt werden, z. B. „FOB Hamburg Incoterms 2010“
- Die am meisten genutzten Incoterms sind CIF und FOB „Costs, Insurance, Freight“ und „Free on Board“
- Kostenübergang: Wer übernimmt Versicherungskosten, Transportkosten und Zölle?
- Gefahrenübergang: Übergang des Risikos für Verlust oder Beschädigung der Ware

Dokumenten- inkasso

„Unter
Dokumenteninkasso
versteht man den Einzug
(das Inkasso) eines vom
Käufer
(Importeur)
geschuldeten Betrages
durch Kreditinstitute
gegen Aushändigung
bestimmter Dokumente.“

Zahlungsarten

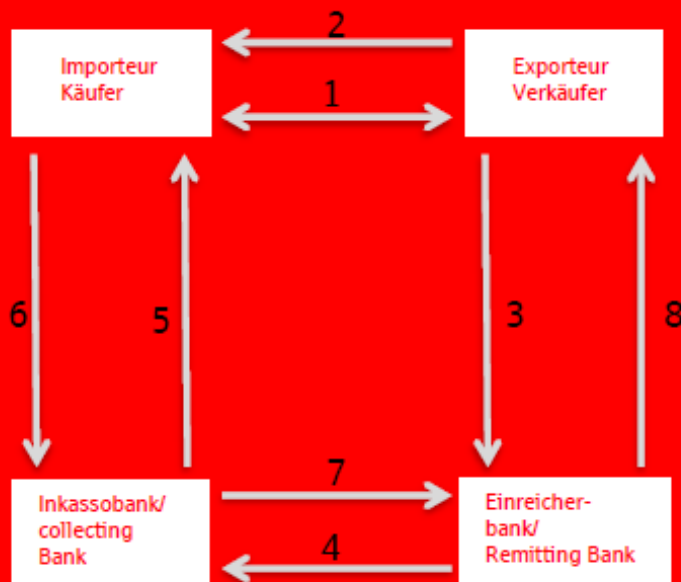
Dokumente gegen Zahlung (documents against payment - d/p)

- Dokumente werden dem Importeur **gegen Zahlung** ausgehändigt
 - Zahlung ist **sofort** vorzunehmen (per Sicht)

Dokumente gegen Akzept (documents against acceptance - d/a)

- Dokumente werden dem Importeur **gegen Akzeptierung** eines „Nachsicht-Wechsels“, der dem Importeur bei Zahlung vorgelegt wird, ausgehändigt
 - **Zahlungsaufschub** für den Importeur (nach Sicht)

Dokumenten-inkasso



1. Importeur und Exporteur schließen einen Kaufvertrag
2. Exporteur versendet Ware
3. Exporteur reicht einen Inkassoantrag und die Versanddokumente bei einer Bank (Einreicherbank) ein
4. Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Ausführbarkeit des Inkassoantrags leitet die Einreicherbank den Inkassoantrag und die Dokumente an die Inkassobank
5. Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Ausführbarkeit des Inkassoantrags legt die Inkassobank dem Importeur die Dokumente vor (Andienung) Hinweis: keine körperliche Übergabe
6. Importeur löst das Inkasso ein (per Einlösungsauftrag oder durch Überweisung des entsprechenden Betrags)
7. Aushändigung der Inkassodokumente an den Importeur
8. Weiterleitung des Inkassobetrags (unter Abzug von Kosten ggf.) an Einreicherbank
9. Exporteur erhält Inkassobetrag unter Abzug von Kosten

Dokumenten-inkasso

„Good to know!“

- Wenn Importeur nicht zahlen sollte, muss Inkassobank die Einreicherbank informieren und um Weisungen des Exporteurs bitten
- Inkassobank darf Dokumente zurücksenden, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen Weisungen erhalten hat
- Rechtsgrundlage sind die ERI (einheitliche Richtlinie für Inkassi)

Dokumente

Konnossement	-	Bill of Lading
Luftfrachtbrief	-	Air Waybill
Ursprungszeugnis	-	Certificate of Origin
Rechnung	-	Commercial Invoice
Versicherungspolice	-	Insurance Policy

ERI

**Einheitliche Richtlinien
für Inkassi**

ERI 522

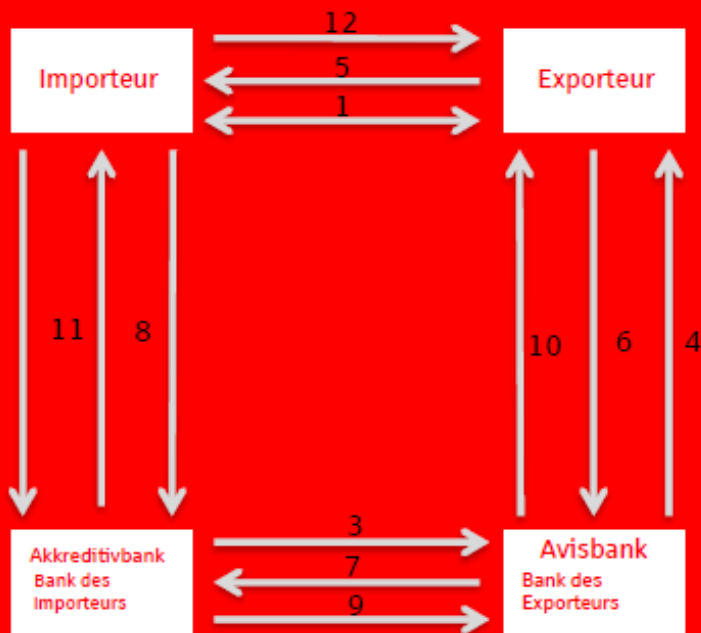
- Rechtsgrundlage, die sog. „Einheitlichen Richtlinien für Inkassi“
- Eingeführt von der internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce - ICC) in Paris

Dokumenten- akkreditiv

„Das Dokumentenakkreditiv ist eine Zahlungsart / -bedingung im internationalen Zahlungsverkehr. Der Importeur kann Bedingungen für seine Zahlung im Akkreditiv vorgeben (z.B. Art der Dokumente). Für den Exporteur ist es ein Instrument der Zahlungssicherung.“

- Es ist ein **bedingtes, abstraktes Schuldversprechen**, das ein Kreditinstitut im Auftrag des Importeurs gegenüber dem Exporteur abgibt
 - **Bedingt:** Geldzahlung kann nur dann erwartet werden, wenn alle Bedingungen des Akkreditivs erfüllt worden sind
 - **Abstrakt:** Es ist ein vom Grundgeschäft (z. B. Kaufvertrag) losgelöstes Rechtsgeschäft
- Rechtsgrundlage sind die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (**ERA**)
- Werden erst durch Einbezug in den Akkreditivtext verbindlich
- Wird häufig genutzt wenn die Geschäftsbeziehungen noch sehr frisch sind, bzw. die Zahlungs-/ Liefermoral des Gegenüber noch nicht bekannt ist

Dokumentenakkreditiv



1. Exporteur und Importeur schließen einen **Kaufvertrag** miteinander ab. Als Zahlungsbedingung wird ein Dokumentenakkreditiv vereinbart.
2. Der Importeur kontaktiert seine Bank (Akkreditivbank) und erteilt ihr einen **Akkreditiveröffnungsauftrag**. Importeur geht somit in Vorleistung.
3. Die Akkreditivbank prüft den Akkreditiveröffnungsauftrag auf dessen Vollständigkeit und Durchführbarkeit und **eröffnet das Akkreditiv** über die Bank des Importeurs (Avisbank).
4. Die Avisbank **informiert** den Exporteur über die Akkreditiveröffnung.
5. Der Exporteur besorgt die im Akkreditiv vereinbarten Dokumente, Versicherungsnachweis, Konnossement, Ursprungszeugnis, Luftfrachtbrief, Packliste, Handelsrechnung usw.) und nimmt den **Warenversand** vor.
6. Die Dokumente werden vom Exporteur bei der **Avisbank eingereicht**.
7. Die Avisbank prüft die Dokumente auf Vollständigkeit, Inhalt und Übereinstimmung mit den ERA und den Forderungen und Bedingungen des Akkreditivs und **leitet diese an die Akkreditivbank** weiter. Zeitgleich fordert sie von der Akkreditivbank den Gegenwert.
8. Die Akkreditivbank prüft endgültig die Dokumente, informiert den Importeur über deren Eintreffen und **belastet sein Konto mit dem vereinbarten Gegenwert**.
9. Zeitgleich leistet sie **Zahlung an die Avisbank**.
10. Die Avisbank **zahlt den Gegenwert an den Exporteur**.
11. Die Akkreditivbank **händigt dem Importeur die Dokumente** aus.
12. Der **Importeur nimmt die Ware mit den Dokumenten in Empfang**.

**International
ist einfach.**

Vielen Dank für eine tolle Veranstaltung.
Wir wünschen Euch **alles Gute** für Euren weiteren
Ausbildungsweg.

Tim Oberschelp
Vanessa Schneider
Sören Kämmerling
Christina Huhn